

# NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

06/2015

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**  
**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert:**

## **Fördermittel für Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 2015 und 2016 gesichert**

In der Sitzung des Nationalrates vom 25.03.2015 wurde die Novelle zum Umweltförderungsgesetz – UFG beschlossen, mit der für die Jahre 2015 und 2016 je 100 Millionen Euro an Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft bereit gestellt werden. Damit können wichtige Projekte im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung realisiert werden.

Die vom Finanzministerium (BMF) geforderte Neuregelung der Kriterien, nach denen die Gelder vergeben werden, ist unabhängig von diesem Beschluss zu betrachten. Bis es eine Einigung zwischen BMF, dem Infrastrukturministerium sowie dem Gemeindebund und dem Städtebund gibt, werden die Förderungen jedoch nach den alten Richtlinien vergeben.

Über den österreichischen Gemeindebund wurde zwischenzeitlich auch mitgeteilt, dass die Förderung (wegen der Knappheit der Mittel in diesem Bereich) von bisher einmaligen Förderungen auf periodische Invest-Zuschüsse umgestellt werden musste. Dies erhält der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft einen gewissen Liquiditätsstand. Letztlich wurde die Gesamtsumme der Investitionszuschüsse zwar nicht gekürzt, jedoch die

Auszahlungsmodalitäten geändert. Es erfolgen nunmehr Teilzahlungen über einen längeren Zeitraum.

Darüber hinaus wird informiert, dass am 9. April 2015 die 68. Sitzung der Kommissionssitzung Siedlungswasserwirtschaft stattgefunden hat. Dabei wurden dem BMLFUW (österreichweit) insgesamt mehr als 800 Projekte für die kommunale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Genehmigung vorgeschlagen. Für das Bundesland Tirol wurden den insgesamt 39 Projektwerbern bei Investitionskosten in Höhe von gesamt rund € 14,8 Mio. Förderungen von über € 2,5 Mio. in Aussicht gestellt.

## **62. Österreichischer Gemeindetag und Kommunalmesse 2015 in Wien**

Der 62. Österreichische Gemeindetag findet am 10. und 11. September 2015 im Wiener Messezentrum unter dem Motto: "Gesunde Gemeinde - Lebenswerte Zukunft" statt und steht im Zeichen der Gemeindefinanzen. Den Höhepunkt des Gemeindetages bildet die Haupttagung am Freitag, den 11. September. Dieses Ereignis werden die Spitzen des Österreichischen Gemeindebundes und zahlreiche Gemeindefunktionäre ebenso besuchen wie Mitglieder der Bundesregierung. Weitere Informationen über diese Veranstaltung können der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes, Rubrik „aktuelle Termine“ entnommen werden.

## **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, Zustellung an Ehegatten**

Für eine ordnungsgemäße Zustellung ist auch bei Ehegatten die Zustellung mittels zweier Sendungen (i.d.R. Rückscheinbriefe) erforderlich. Eine Sendung (Rückscheinbrief), die an beide Ehegatten adressiert ist und von einem Ehegatten übernommen wird, kann für den anderen Ehegatten nicht als Ersatzzustellung wirksam sein. Auch dann, wenn nicht mehr festgestellt werden kann, ob bspw. eine gemeinsame Ladung zu einer Bauverhandlung, die postamtlich hinterlegt wurde, einem der beiden Adressaten tatsächlich zugekommen ist, ist er insofern als übergangene Partei anzusehen (VwGH 30.4.2013, 2013/05/0003).

## **Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – Wegfall der Verpflichtung der Gemeinden**

Aufgrund mehrerer Anfragen wird informiert, dass die seinerzeitige im Tiroler Tierzuchtgesetz 1995 normierte Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung eines „Gemeindestiers“ bzw. zur Leistung eines angemessenen Beitrags zu den Kosten der künstlichen Besamung, bereits mit dem Inkrafttreten des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008, LGBl. Nr. 38/2008, am 2. Juli 2008 weggefallen ist.

## „Schwerpunkt Neue Mittelschule“ ist nicht gleich „Schwerpunkt Neue Mittelschule“

Das seit einiger Zeit in den Gremien des Gemeindeverbandes diskutierte Thema bezüglich der Aufnahme von „sprengelfremden“ SchülerInnen im Falle von sog. „Schwerpunktmittelschulen“ darf zum Anlass einer Klarstellung genommen werden. Innerhalb der in Rede stehenden Schultypen sind zwei „Fallgruppen“ zu unterscheiden.

- Neue Mittelschulen mit schulautonom festgelegtem Schwerpunkt:

Dabei umfasst die Stundentafel einer Neuen Mittelschule in vier Schuljahren 120 Pflichtstunden. Die im Rahmen der Schulautonomie fixierten Schwerpunkte können Bereiche, wie Sprachen, Ökonomie oder Naturwissenschaften betreffen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass von der jeweiligen Schule der Rahmen von 120 Stunden eingehalten wird.

- Neue Mittelschulen, deren „Schwerpunkt“ mittels Verordnung der Landesregierung zu genehmigen ist:

Dabei betreffen die gesetzlich festgelegten Schwerpunkte die Bereiche Musik und Sport. Die Stundentafel dieser Schulen umfasst in vier Schuljahren 131 Stunden. Davon auseinander zu halten ist die „Neue Skimittelschule“ in Neustift mit 137 Stunden im Skischwerpunkt und dem Berechtigungssprengel über das gesamte Landesgebiet.

Auflistung der durch die Landesregierung „verordneten“ Schwerpunkt Neue Mittelschulen:

Musik-NMS					
Typ	Schuljahr	Bezirk	Schule	Anzahl Klassen	davon Klassen Schwerpunkt
NMS	2014/2015	Innsbruck Stadt	Neue Musik-Mittelschule Innsbruck	9	9
NMS	2014/2015	Innsbruck Land West	Neue Mittelschule Karl Schönherr Axams	15	5
NMS	2014/2015	Imst	Neue Musikmittelschule Imst Unterstadt	10	6
NMS	2014/2015	Kufstein	Neue Mittelschule und Neue Musikmittelschule Rattenberg	14	4
NMS	2014/2015	Kufstein	Neue Mittelschule Wildschönau	9	4
NMS	2014/2015	Landeck	Neue Mittelschule Paznaun	14	4
NMS	2014/2015	Schwaz	Neue Mittelschule Zell a.Z.	13	4
NMS	2014/2015	Lienz	Neue Mittelschule Nußdorf-Debant	12	4
NMS	2014/2015	Lienz	Neue Mittelschule Sillian	14	4
Sport-NMS					
Typ	Schuljahr	Bezirk	Schule	Anzahl Klassen	davon Klassen Schwerpunkt
NMS	2014/2015	Innsbruck Stadt	Neue Mittelschule Hötting-West (allg. Sportschwerpunkt)	8	2
NMS	2014/2015	Innsbruck Stadt	Neue Mittelschule Reichenau (allg. Sportschwerpunkt)	13	6
NMS	2014/2015	Innsbruck Land Ost	Neue Mittelschule Absam (allg. Sportschwerpunkt)	16	4
NMS	2014/2015	Imst	Neue Sportmittelschule Imst Unterstadt (Klettern)	9	4
NMS	2014/2015	Kitzbüchel	Neue Mittelschule/Sportmittelschule Kitzbühel (allg. Sportschwerpunkt)	13	4
NMS	2014/2015	Kufstein	Neue Mittelschule Wörgl I (Fußball)	12	8
NMS	2014/2015	Reutte	Neue Mittel- und Sportmittelschule Reutte (allg. Sportschwerpunkt)	12	4
NMS	2014/2015	Schwaz	Neue Mittelschule 2 Schwaz (allg. Sportschwerpunkt)	12	4
NMS	2014/2015	Lienz	Neue Mittelschule Egger-Lienz (allg. Sportschwerpunkt)	11	4
Ski-NMS					
NMS	2014/2015	Innsbruck Land West	Neue Mittelschule Neustift im Stubaital	13	4

Die Klassenschülerhöchstzahl in solchen Klassen beträgt 25 SchülerInnen. Die Aufnahme sprengelfremder Kinder ist nur möglich, wenn keine zusätzliche Klasse auf der jeweiligen Schulstufe entsteht und Einigung der Schulerhalter über die Erhaltungsbeiträge erzielt wird.

Innerhalb des Verbandsvorstandes wurde nach eingehender Diskussion und Behandlung im Rahmen einer eigens zu diesem Thema eingerichteten Arbeitsgruppe an der ursprünglichen Entscheidungsfindung festgehalten, d.h. die bisherige Sprengelregelung soll beibehalten und gleichzeitig „außergewöhnlichen Talenten“ der Besuch von „mittels Verordnung festgelegten Schwerpunktschulen“ ermöglicht werden. Die detaillierten Ausführungen darüber wurden bereits in der Tiroler Gemeindezeitung, Ausgabe 01/02/2014, auf den Seiten 2 und 3 veröffentlicht.

## **Schulungs- und Informationsveranstaltungen**

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **Seminar „Verordnungserstellung“**

Referenten: Mag. Günther Zangerl, Abteilung Gemeinden, und Josef Haselwanter, Abteilung Verkehrsrecht, Fachbereich Verkehrssicherheit, jeweils beim Amt der Tiroler Landesregierung;

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den **16. Juni 2015** in der Salvena in Hopfgarten im Brixental sowie am Donnerstag, den **18. Juni 2015** im Sportzentrum in Telfs, jeweils nachmittags, angeboten werden. Nähere Informationen über die Schulungsinhalte dieser Veranstaltung können beim Tiroler Bildungsforum in Erfahrung gebracht werden. Darüber hinaus finden Sie die Seminarbeschreibung auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

- **„Winterdienst auf Gemeindestraßen nach den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen – RVS und der Straßenverkehrsordnung – StVO“**

Am Dienstag, den 29. September 2015 findet beim BFI Tirol, Innsbruck, eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Winterdienst auf Gemeindestraßen nach RVS und StVO statt. Die Ganztagesveranstaltung steht unter der Leitung von Herrn Theo Gundringer und richtet sich insbesondere an jene GemeindemitarbeiterInnen, die für den Winterdienst in den Gemeinden zuständig sind. Folgende Schwerpunkte werden gesetzt: Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Normen, Vorbereitende Maßnahmen, Räumung und Streuung, Lenkzeiten, Linksräumung, Unfallverhütung beim Winterdienst, OGH Urteile sowie Einbringung von Räumschnee in Gewässer. Anmeldung und weitere Informationen: BFI Tirol, Frau Traude Montuoro, Tel. 0512/59 6 60-332, [traude.montuoro@bfi-tirol.at](mailto:traude.montuoro@bfi-tirol.at).

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 1. Juni 2015

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes